CHECKLISTE der benötigten Unterlagen gemäß § 20 Z. 2 lit. e BauG

A PROJEKTDATEN

BAUVORI	HABEN:		
-			
BAUWER	BERIN:		DATUM:
		Gesetzestext	Hinweis
-			
В	GESETZ	LICHE GRUNDLAGEN	
§ 20		BEWILLIGUNGSPFLICHTIGES BAUVORHABEN IM VEREINFACHTEN VERFAF	IREN
§ 20	2.	die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von:	
	e)	Werbe- und Ankündigungseinrichtungen (Tafeln, Schaukästen, sonstige	
		Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen	
		angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise);	
•	EINDEIC	PHINTERI ACEN	
С	EINKEIC	CHUNTERLAGEN	
§ 5		BAUPLATZEIGNUNG	
9 2		BAUFLATZEIGNUNG	
			Ein Nachweis nach § 5
			(Bauplatzeignung) ist nicht
			erforderlich, es können jedoch
			Vorgaben aus Bebauungsplänen oder sonstigen Verordnungen
			vorliegen
§ 33		VEREINFACHTES VERFAHREN	
(1	1)	Die Erteilung der Baubewilligung im vereinfachten Verfahren ist bei der Behörde	Formular Ansuchen vereinfachtes
(2	2)	schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind anzuschließen:	Verfahren
	2.	für Vorhaben nach § 20 Z 2 lit. e bis g sowie lit. i bis k, Z 5 und Z 7	
		 ein Lageplan im Maßstab 1:1000 (zweifach), 	
		 die erforderlichen Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Beschreibungen 	
		(zweifach),	
		 der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in 	
		anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen,	
		 die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, 	
		wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist, oder	
		die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem	
		Wohnungseigentumsgesetz 2002, – erforderlichenfalls der Nachweis nach § 22 Abs. 2 Z 3,	
		- enordenichentalis der Nachweis hach § 22 Abs. 2 2 3, - die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der	
		Straßenverwaltung nach den landesstraßenverwaltungsrechtlichen	





Bestimmungen,

CHECKLISTE der benötigten Unterlagen gemäß § 20 Z. 2 lit. e BauG

(3)	Die Verfasser der Unterlagen haben das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren und überdies die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit			
	den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften zu bestätigen und sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen erstellten Unterlagen gegenüber der Baubehörde	Bestätigung des Verfassers der Unterlagen		
	verantwortlich.			
§ 22	ANSUCHEN			
§ 22 (6)	Der Bauwerber besitzt die Wahlmöglichkeit, ein Gesamtbauvorhaben, das aus baubewilligungspflichtigen Vorhaben gemäß § 19 und baubewilligungspflichtigen Vorhaben im vereinfachten Verfahren gemäß § 20 besteht, als baubewilligungspflichtiges Vorhaben gemäß § 19 Z 8 einzureichen. Hinsichtlich der dem Bauansuchen betreffend ein baubewilligungspflichtiges Vorhaben im vereinfachten Verfahren anzuschließenden Unterlagen ist § 33 Abs. 2 und 3 anzuwenden. § 33 Abs. 5 gilt sinngemäß.	Es besteht die Wahlmöglichkeit Bauvorhaben nach § 20 gemeinsam mit Vorhaben It. § 19 einzureichen und zu verhandeln		
		Es ist zu prüfen ob, entsprechend den straßenrechtlichen Vorschriften die Zustimmung bzw eine Bewilligung des Straßenerhalters erforderlich ist		
§ 23	PROJEKTUNTERLAGEN			
		Weitere Projektunterlagen sind nicht erforderlich		
D BAI	JDURCHFÜHRUNG			
§ 31	Die Baubewilligung erlischt, wenn mit dem Vorhaben nicht binnen fünf Jahren nach Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird.			
§ 34	BAUHERR, BAUFÜHRER			
		Der Bauherr ist nicht verpflichtet einen befugten Bauführer zu bestellen		
§ 37	ÜBERPRÜFUNG DER BAUDURCHFÜHRUNG			
		Die Fertigstellung des Rohbaus muss der Behörde nicht angezeig werden		
E NA	CH VOLLENDUNG DES BAUVORHABENS			
§ 38	FERTIGSTELLUNGSANZEIGE – BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG			
		Es sind weder eine Fertigstellungsanzeige noch eine		





Benützungsbewilligung notwendig